



Verein zur Förderung der Qualitätssicherung und
Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von
Ingenieurinnen/Ingenieuren der Bauwerksprüfung

Beitragsordnung

Stand: 06.04.2017



Beitragsordnung des VFIB

vom 06.04.2017

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der VFIB erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs nach Maßgabe des § 2 von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Jahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Letzten des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 2 Beitragshöhe

Mitgliedsbeiträge gem. § 4 der Satzung werden wie folgt erhoben:

1. Ingenieurkammern der Länder (§ 3 Nr. 1 Lit. c) der Satzung)
gestaffelt nach der Zahl der gesamten Mitglieder
 - a) mehr als 5.000 Mitglieder 3.000 Euro
 - b) zwischen 2.500 bis 5.000 Mitglieder 2.500 Euro
 - c) zwischen 1.000 bis 2.499 Mitglieder 1.500 Euro
 - d) weniger als 1.000 Mitglieder 500 Euro
2. Bundesingenieurkammer (§ 3 Nr. 1 Lit. c) der Satzung beitragsfrei
3. Kommunale Spitzenverbände des Bundes und der Länder (§ 3 Nr. 1 Lit. e) der Satzung beitragsfrei
4. Ausbildungsstandorte (§ 3 Nr. 1 Lit. f) der Satzung 1.000 Euro
5. Kommunen gestaffelt nach der Einwohnerzahl (§ 3 Nr. 2 der Satzung)
 - a) mehr als 0,6 Mio. Einwohner 500 Euro
 - b) zwischen 0,1 und 0,6 Mio. Einwohner 250 Euro
 - c) bis zu 0,1 Mio. Einwohner 100 Euro
6. Kreise (§ 3 Nr. 2 der Satzung) 250 Euro

7. International/National tätige Dienstleistungsunternehmen (§ 3 Nr. 2 der Satzung). <small>(Listenführungsgebühr für 3 Mitarbeiter ist im Beitrag enthalten)</small>	2.000 Euro
8. Überregional tätige Ingenieurbüros/Unternehmen (§ 3 Nr. 2 der Satzung) <small>(Listenführungsgebühr für 2 Mitarbeiter ist im Beitrag enthalten)</small>	500 Euro
9. Sonstige Ingenieurbüros/Unternehmen (§ 3 Nr. 2 der Satzung) <small>(Listenführungsgebühr für 1 Mitarbeiter ist im Beitrag enthalten)</small>	200 Euro
10.. Einzelpersonen (§ 3 Nr. 2 der Satzung)	100 Euro
11. Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen	200 Euro

§ 3 Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal eines Kalenderjahres als Jahresbeitrag im Voraus fällig; er soll mittels Einzugsermächtigungsverfahren beglichen werden.

§ 4 Beitragsmahnung und -beitreibung

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von vier Wochen nicht beglichen sind, werden angemahnt. Nach fristlosem Ablauf der Frist wird unter erneuter Fristsetzung von vier Wochen ein zweites Mal gemahnt.
- (2) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und dann auf die rückständigen Beiträge verrechnet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt zum 6. April 2017 in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des VFIB am 6. April 2017.